



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Juli 2022

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	201	142	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	206	
140	13. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971, Nr. 35, Seite 239)	201	143	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	206
141	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern	205	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	207	
			144	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	207

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

140 13. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971, Nr. 35, Seite 239)

Aufgrund

- der §§ 43 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791) neu gefasst worden ist, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908),
- sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S.762)

wird verordnet:

§ 1

Abgrenzung

- (1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Sinninger Feld“ der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971 liegenden Flurstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:
Gemarkung Saerbeck
Flur 58, Flurstücke 79 und 80

- (2) Die genaue Lage der zu entlassenden Fläche ist in der Karte
 - im Maßstab 1 : 40.000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Landschaftsgebietes in der Karte
 - im Maßstab 1 : 2.500 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck
Amt für Planen und Bauen
Ferrières-Straße 11
48369 Saerbeck

§ 2

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

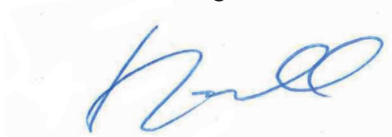
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Be-

zirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde
- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift
und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.

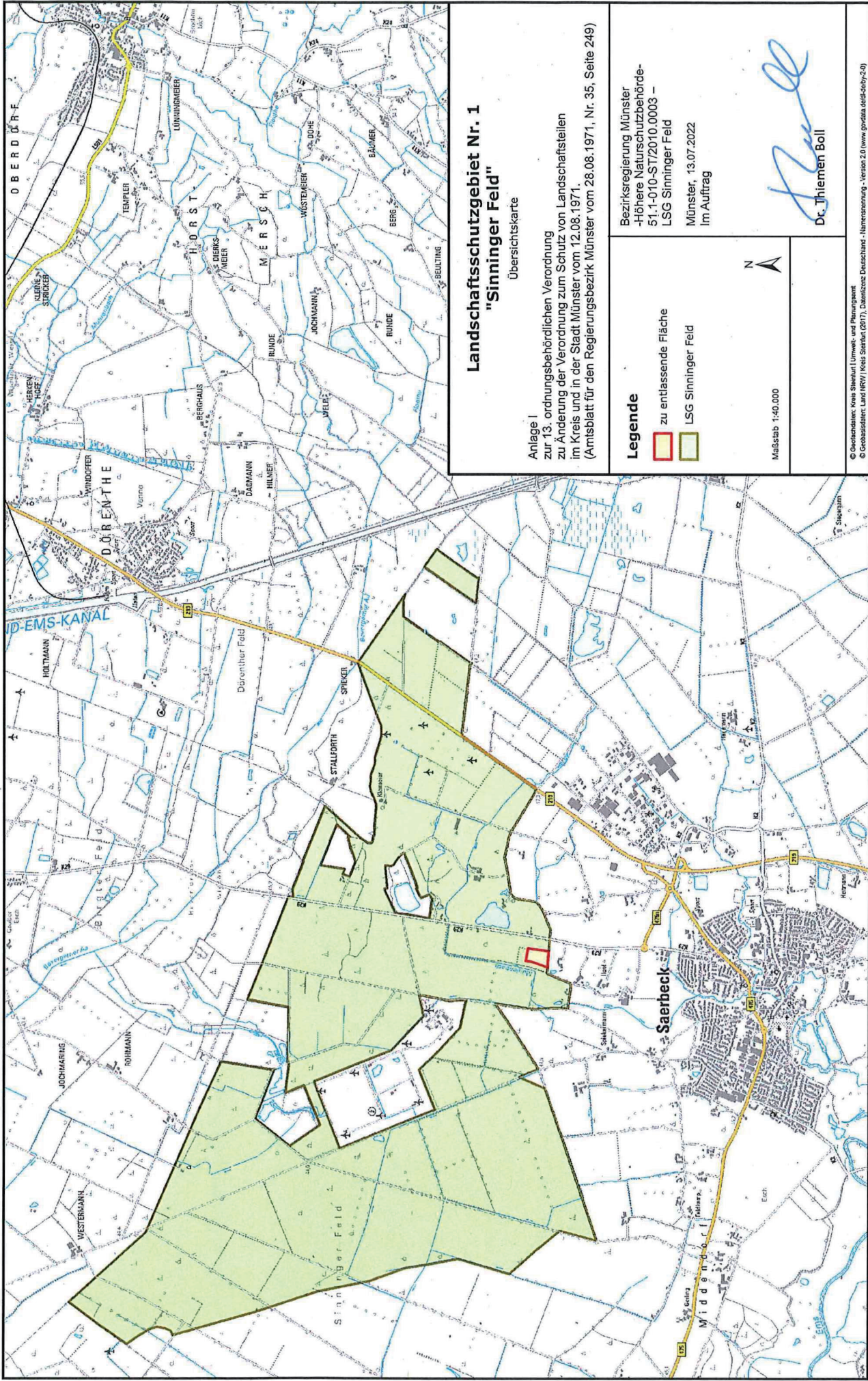
§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 13.07.2022 Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2010.0003-LSG
Sinninger Feld
Im Auftrag



Dr. Thiemen Boll



Landesschutzgebiet Nr. 1 "Sinninger Feld"

Übersichtskarte

Anlage I
zur 13. ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971.
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971, Nr. 35, Seite 249)

Legende

- zu entlassende Fläche
- LSG Sinninger Feld

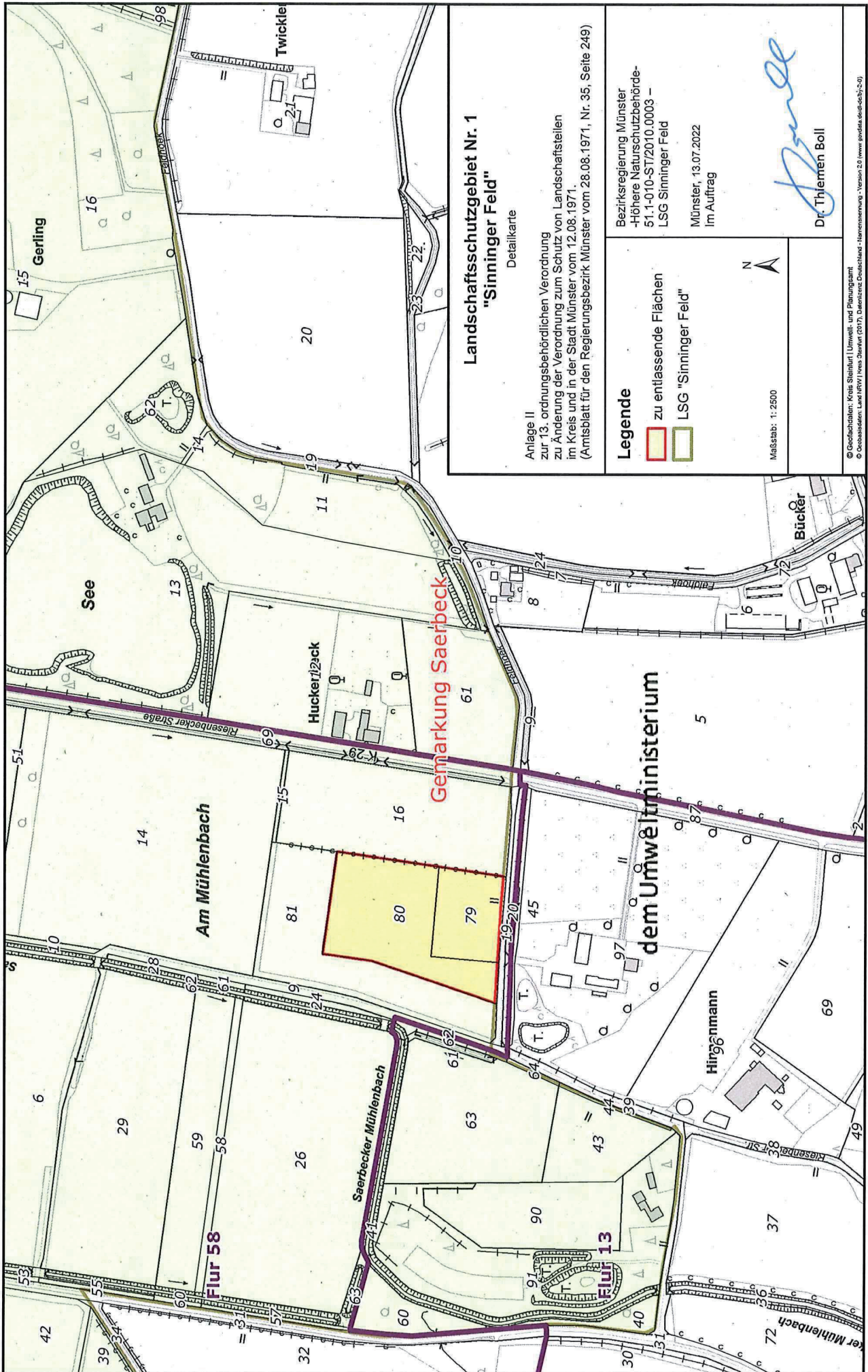


Maßstab 1:40.000

Bezirksregierung Münster
-Höhere Naturschutzbehörde-
51-1-010-ST/2010.0003 -
LSG Sinninger Feld
Münster, 13.07.2022
Im Auftrag

Dr. Thiem Boll
Dr. Thiem Boll

© Geobildat: Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsausschuss)
© Geobildat: Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsausschuss)
© Geobildat: Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsausschuss) - Namensnennung - Version 2.0 (www.geobildat.de/de-by-2.0)



**Landschaftsschutzgebiet Nr. 1
"Sinninger Feld"**

Detailkarte

Anlage II
zur 13. ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971.
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971, Nr. 35, Seite 249)

Legende

- zu entlassende Flächen
- LSG "Sinninger Feld"



Maßstab: 1:2500

Bezirksregierung Münster
-Höhere Naturschutzbehörde-
51.1-010-ST/2010.0003 -
LSG Sinninger Feld

Münster, 13.07.2022
Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Dr. Thelmen Boll

© GeoInformation: Kreis Steinfurt | Umwelt- und Planungsausschuss
© GeoInformation: Land NRW | Kreis Steinfurt (2017), Datenkreis Deutschland - Harleminnmap - Version 2.0 (www.geo-data.de/de/2-0)

141 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern zur Durchführung des Telefonservice habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 13. Juli 2022 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-177/2022.0002
 Im Auftrag
 gez. Möllerweßel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Gemeinde Ostbevern durch den Kreis Warendorf

Zwischen der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Telefonservices der Gemeinde Ostbevern durch den Kreis Warendorf geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, für die Gemeinde Ostbevern die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i. V. m. Abs. 2 Var. 2 GkG NRW).

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Gemeinde Ostbevern sowie auch der Kreis Warendorf haben im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung ihre Erreichbarkeit für Bürger, Unternehmen, Organisationen und andere öffentliche Dienststellen auch per Telefon zu gewährleisten. Der Kreis Warendorf übernimmt diese telefonische Erreichbarkeit für die Gemeinde Ostbevern mit und führt nachfolgende Telefonserviceleistungen durch:
 - Annahme der Telefonanrufe, die über die zentrale Rufnummer der Gemeinde Ostbevern eingehen, sowie Annahme der Anrufe der Nummer 115, soweit diese aus dem Gemeindegebiet Ostbevern angewählt wurde,
 - Auskunftserteilung soweit möglich
 - Weitervermittlung an die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Gemeinde Ostbevern.
- (2) Die Gemeinde Ostbevern stellt dem Kreis Warendorf umfassende, ihr Gemeindegebiet und die Gemeindeverwaltung betreffende spezifische Informationen bedarfsgerecht zur Verfügung. Der Kreis Warendorf erhält darüber hinaus einen Zugriff auf das Informationstableau der Zeiterfassung der Gemeinde Ostbevern. Für aktuelle Geschehnisse und Aktivitäten muss ein ständiger Informationsfluss gewährleistet werden. Ein kurzfristiger Datenaustausch kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

- (3) Sonderaktionen sind im Einzelfall mit einem angemessenen Vorlauf abzustimmen, um gegebenenfalls entsprechende Kapazitätsanpassungen vornehmen zu können.
- (4) Der Kreis beabsichtigt, diese Leistungen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nur gegenüber anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Untergliederungen zu übernehmen.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Der Kreis Warendorf gewährleistet in seiner Telefonzentrale am Dienort Warendorf (Kreishaus) eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag + Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr

Der Kreis Warendorf stellt dafür alle erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung. Die personelle Aufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Telefonzentrale obliegen dem Kreis Warendorf.

Ausnahmen von der Erreichbarkeit wegen verwaltungsweiter Schließung des Kreises Warendorf (z.B. Karneval, Weihnachten) werden rechtzeitig im Vorfeld gesondert mitgeteilt.

- (2) Der Kreis Warendorf strebt an, während der genannten Erreichbarkeitszeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird vereinbart:
 - der jeweils gültige Verbundstandard der Behördenrufnummer 115
 - spezifische Signalisierung der über die Tel. -Nr. 02532 820 eingehenden Anrufe, so dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonservicezentrale des Kreises Warendorf mit "Gemeinde Ostbevern..." melden,
 - Weitergabe von Informationen und Beantwortung von Fragen soweit wie möglich. Es soll grundsätzlich offensiv der Kontakt zu den Anruferinnen und Anrufern aufgebaut werden, nach dem Anliegen gefragt und ggf. direkt beantwortet werden.
 - über für den Vertrag relevante Daten (Kontakthäufigkeit) stellt der Kreis Warendorf der Gemeinde Ostbevern quartalsweise mit der Abrechnung entsprechende Statistiken zur Verfügung.
- (3) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Änderungen der Zuständigkeiten oder der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt. Wichtig ist ein intensiver Informationsaustausch der unmittelbar am Telefonservice beteiligten Personen, um eine größtmögliche Aktualität sicherzustellen.
- (4) Erster Ansprechpartner bei Störungen ist das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung des Kreises Warendorf. Bei anhaltender Störung wird die Weiterleitung der Telefonzentrale Ostbevern zurückgenommen. Der Telefonservice wird für die Störungszeit von der Gemeinde Ostbevern erbracht. Das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung des Kreises Warendorf gewährleistet eine zeitnahe Wiederherstellung des Telefonservices durch den Kreis Warendorf.
- (5) Die Gemeinde Ostbevern und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den Telefonservice für die Gemeinde Ostbevern in der Aufgabenstruktur bzw. in der technischen Struktur stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden in Form einer jährlichen Pauschale abgerechnet. Basis für die Pauschale ist die durchschnittliche Anzahl der täglich eingehenden Anrufe. Die Pauschale beläuft sich auf insgesamt 6.000,00 € je Jahr. Dabei wird eine Kontakthäufigkeit von 50 Anrufen pro Tag zu Grunde gelegt. Ein Gewinnaufschlag oder eine Eigenkapitalverzinsung werden nicht abgerechnet.
- (2) Die Pauschale wird je zur Hälfte eines Jahres, also am 30.06 und 31.12. eines Jahres, fällig.
- (3) Eine Änderung des jährlichen Erstattungsbetrages kann schriftlich vereinbart werden und ist, falls erforderlich, jeweils zum 01.01. eines Jahres festzusetzen. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Seitens des Kreises Warendorf ist eine Kostenkalkulation vorzulegen.
- (4) Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden vom Kreis Warendorf eingehalten. Da der Kreis Warendorf die Dienstleistungen für die Gemeinde Ostbevern durchführt, ist es zum Teil erforderlich, die Namen und Anliegen der Anruferinnen und Anrufer an die Gemeinde Ostbevern weiterzugeben. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus dem Gemeindegebiet ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Der Kreis Warendorf haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. In den vorgenannten Fällen ist die Gemeinde Ostbevern unverzüglich zu informieren und die telefonische Erreichbarkeit rechtzeitig wiederherzustellen. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Ostbevern übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam, jedoch nicht vor dem 01.07.2022. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 1. wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist, oder

2. der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie
3. die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

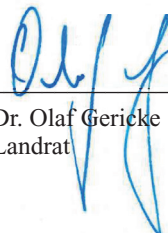
Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Ostbevern sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat

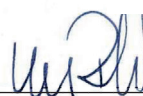
Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Warendorf, den 29/16/2022

Ostbevern, den 29/6/2022



Dr. Olaf Gericke
Landrat



Karl Piochowiak
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 205-206

142 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 12. Juli 2022
Dezernat 34

34.02.02.02-A 21/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 12. Juli 2022 Herrn Hermann Wilms mit Wirkung vom 01. September 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 22/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 12. Juli 2022 Herrn Hubertus Mannshausen mit Wirkung vom 01. September 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 206

143 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.07.2022
Az.: 500-0016178/0001.G Domplatz 1-3
48143 Münster

Die PhosRec Phosphor-Recycling GmbH hat mit Datum vom 10.06.2022 eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlammaschen sowie der zugehörigen Nebenanlagen auf dem Gelände der Kläranlage Bottrop,

In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37 Flurstück 30) beantragt. Gemäß § 12 Abs. 2 BImSchG und im Sinne des § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV i. V. m. § 14 UVPG soll die Versuchsanlage 2 Jahre betrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 6 UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben stattfindet. Des Weiteren sind die Zusatzbelastungen durch Luft-, Lärm- und Geruchsemissionen durch das Vorhaben irrelevant, da entsprechende Vorsorgemaßnahmen durch den Betreiber getroffen werden.

Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Errichtung und Betrieb der beantragten Versuchsanlage, werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hemker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 206-207

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

144 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 01.04.2022 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 30.371.440,93 €
- mit einem Eigenkapital von 8.160.808,42 €
- mit einem Verlustausgleich von 10.305.784,01 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 262.593,45 €
- und einem Jahresfehlbetrag von 68.400,09 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresfehlbetrag von 68.400,09 € im Jahr 2021 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.01.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, - bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31. Dezember 2020 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem HVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich

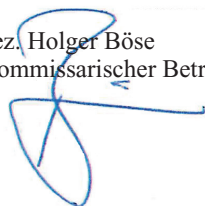
Herne, den 02.06.2022

GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 15.06.2022

gez. Holger Böse
Kommissarischer Betriebsleiter



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 207-209

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster